



## Bericht

Datum 22. April 2022

---

# Revision der Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW)

---

### 1. Ausgangslage

#### A. Bundesebene

Die neuerlichen Änderungen der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein des Bundes vom 14. November 2007 (Weinverordnung) haben verschiedene Anpassungen erforderlich gemacht:

- Die Berücksichtigung der Produktion von Tafeltrauben bei den Produktionsrechten. Diese stammt von Flächen, die im Rebbergregister eingetragen, mit Reben bepflanzt und normalerweise für die Weinproduktion bestimmt sind. Daraus folgt die Aufhebung von Art. 23 Abs. 3 VRW.
- Der Ersatz der «Einkellerungsdeklaration» durch das Kellerblatt führt zur Änderung von Art. 80 VRW.
- Die Abschaffung der kantonalen Weinhandelskontrolle. Dase führt zur Aufhebung des Titels 10.4 und des Art. 99 VRW sowie zur Verschiebung des Art. 82 VRW in einen neuen Art. 99a VRW.
- Die Verschiebung eines Teils der Bestimmungen über die Vinifikation, die sich früher in der Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 befanden, in die Weinverordnung (Art. 27a ff.).

Der Bund verlangt eine georeferenzierte Verwendung der Daten zur Hangneigung von Grundstücken, was eine Angleichung an die kantonalen georeferenzierten Flächen erfordert. Um nicht unterschiedliche Neigungsdaten im Direktzahlungssystem und im Rebbergregister zu haben, wurde beschlossen, dass in Zukunft diejenige Neigung gilt, die von den Direktzahlungen verwendet wird, weshalb Art. 15 Abs. 2 Bst. i VRW angepasst wurde.

In seiner fundierten Stellungnahme vom 3. April 2017 erklärt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): « Art. 44 Abs. 3 VRW legt die Bestimmungen für die Klassierung der Menge fest, die zwischen der herabgesetzten Ertragsgrenze und der Höchstgrenze liegt. Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung legt die Bestimmungen für die Deklassierung von Traubenpartien fest, die Anspruch auf die Klassifizierung als AOC-Wein erheben, aber eine der Anforderungen für AOC-Weine nicht erfüllen. Diese Partien werden in die niedrigere Klasse deklassiert, sofern sie deren Anforderungen alle erfüllen. Die Herabstufung betrifft nicht einen Teil der Partie, z. B. die Menge der Partie, die zwischen der für die Klasse der AOC-Weine einzuhaltenden Ertragsgrenze und der tatsächlichen Masse der Partie liegt, sondern die Traubenpartie in ihrer Gesamtheit. Die Klassifizierungsbestimmungen von Art. 44 Abs. 3 VRW stimmen daher nicht mit denen von Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung überein. Darüber hinaus kann Art. 44 Abs. 3 VRW nicht auf die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes gestützt werden, welche keine Bestimmungen über die Verwaltung des Angebots im Markt der Weinwirtschaft enthält.

*Sollte es sich bei den Kompetenzen des Branchenverbandes um qualitätsfördernde Massnahmen im Zusammenhang mit den in Art. 43 VRW festgelegten mengenmässigen Produktionsbeschränkungen handeln, wäre Art. 44 Abs. 3 VRW auch nicht mit Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung vereinbar. » Daraus folgt die von der Branche vorgeschlagene Neufassung von Art. 44 Abs. 3 VRW.*

## B. Kantonebene

Mit dem Entscheid der kantonalen Rekurskommission für Landwirtschaft und Güterzusammenlegungen (KRK) vom 18. März 2021 wurde entschieden, dass das seit 2005 bestehende Verfahren für die Kontrollen im Rebberg und die organoleptischen Kontrollen die geltende Gesetzgebung über die Rekurswege und -fristen nicht einhält und daher überarbeitet werden muss. Der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) hat am 21. September 2021 eine Neuanpassung der organoleptischen Kontrollen beantragt, nachdem die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) in einem Schreiben vom 30. August 2021 Schwierigkeiten mit dem Verfahren und den Modalitäten der Degustation der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC) Wallis im Rahmen dieser Kontrollen festgestellt hatte. Zu diesem Thema fanden verschiedene Gespräche zwischen dem BWW, der DVSV und der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) statt. An den Sitzungen diskutierten der BWW, die DVSV und die DLW mehrere Varianten, um das Verfahren der Kontrollen im Rebberg und der organoleptischen Kontrollen neu zu gestalten und dabei die gesetzlichen Anforderungen des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung vom 8. Februar 2007 (kLwG) einzuhalten. Die gewählte Option besteht darin, dem BWW auf der Grundlage des ursprünglichen Art. 40 Abs. 3 kLwG die Aufgabe zu übertragen, sowohl die Kontrollen als auch die Deklassierungen bei einer Nichtkonformität durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der BWW gemäss Art. 40 Abs. 3 in fine kLwG Ad-hoc-Kommissionen ernennen. Das ermöglicht es, alle Untersuchungs- und Entscheidungsschritte in den Händen einer einzigen Instanz, nämlich des BWW, zu vereinen. Die frühere, vom Staat eingesetzte kantonale Degustationskommission wird somit abgeschafft, da sie den Prozess unnötig verkompliziert und wenig Sinn macht, da sie in den letzten fünf Jahren nur bei vier Dossiers intervenierte. Der Rechtsweg muss die Vorgaben der Art. 103 und 104 kLwG befolgen. So sind Beschwerden gegen Entscheidungen des BWW daselbst einzureichen, unter Beachtung von Art. 103 Abs. 1 kLwG und 34a Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VGVG). Schliesslich werden Beschwerden gegen Entscheidungen nach Reklamation des BWW in Anwendung von Art. 104 Abs. 1 kLwG und 46 Abs. 1 VVRG an die KRK gerichtet. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass der BWW gemäss der neuen Fassung von Art. 113 VRW für diese Tätigkeiten Gebühren erheben kann. Daraus ergibt sich die Änderung der Art. 3 Abs. 1 lit. I, 5 Abs. 2 lit. d und e, 72 Abs. 1, 73 Abs. 2 bis 4 sowie 83 Abs. 1 bis 3 VRW.

Das Postulat Nr. 3.0394 vom 14. Mai 2018 der Abgeordneten Emmanuel Revaz, Mathias Delaloye, Emmanuel Chassot und Xavier Moret verlangt, dass in den Fällen, in denen spezifische Massnahmen für die Biodiversität vom Winzer realisiert wurden, diese für die Biodiversität angelegten Flächen bei der Berechnung der Produktionsrechte (Acquits) berücksichtigt werden und nicht nur die mit Rebstöcken bepflanzte Fläche im engen Sinn. Daraus ergibt sich der neue Art. 10a Abs. 2bis VRW.

Darüber hinaus führte auch die Übertragung verschiedener Aufgaben ab dem Jahrgang 2018 von der DVSV auf die DLW gemäss Art. 114 Abs. 3 VRW zu einigen kleineren Änderungen.

Schliesslich sind zahlreiche terminologische Korrekturen erforderlich, damit die VRW mit dem Bundesrecht in Einklang steht.

## 2. Überblick über die hauptsächlich vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Art. 3 Abs. 1 Bst. k wird aufgehoben, da die früheren amtlichen Kontrolleure der DVSV durch die ordentlichen Kontrolleure der DLW ersetzt wurden. Der Begriff "amtliche" in Art. 76 Abs. 4 wird daher gestrichen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. l VRW legt fest, dass die DLW dafür zuständig ist, bei Unregelmässigkeiten alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse, die anderen Stellen übertragen wurden.

Art. 5 Abs. 2 Bst. d VRW legt fest, dass der BWW die Aufgabe hat, Qualitätskontrollen durch Verkostung zu organisieren. Hinzu kommt die Kompetenz, im Falle von Unregelmässigkeiten eine Deklassierung auszusprechen.

Art. 5 Abs. 2 lit. e VRW schreibt dem BWW vor, dem Kantonschemiker die bei den Degustationskontrollen festgestellten Unregelmässigkeiten zu melden, um die Inverkehrbringer (Händler, Geschäfte usw.) zu überwachen. Auch die Schweizerische Weinhandelskontrolle (SWHK) und die DLW müssen diese Informationen erhalten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können.

Die Einführung von Art. 10a Abs. 2bis VRW wird unter Punkt Nr. 1 erläutert.

Die Aufhebung von Art. 15 Abs. 2 Bst. i VRW wird unter Punkt Nr. 1 erläutert.

Es gibt keinen triftigen Grund, zwischen importiertem und einheimischem Pflanzenmaterial zu unterscheiden. Die Weinbauern melden die Pflanzungen und liefern die Pflanzenpässe gem. Art. 17 Abs. 1 VRW. Der letzte Satz von Art. 22 Abs. 3 VRW ist daher zu streichen.

Die Aufhebung von Art. 23 Abs. 3 VRW wird unter Punkt Nr. 1 erläutert.

Die Einführung der Möglichkeit, Traubenpässe zusammenzuführen, führt zu einer Neufassung der Art. 24a, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 3 VRW.

Art. 27 Abs. 2 VRW wird aufgehoben, da es keine Übermittlung einer Kopie des Rebbergregisters an den Gemeindebeauftragten mehr gibt, da dieser einen direkten Zugang zu e-Vendanges hat.

Für die Deklassierung von Weinen muss Art. 30 VRW durch einen neuen Absatz 5 ergänzt werden, der in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung festlegt, dass bei Überschreitung der quantitativen Ertragsgrenze (QEG) die gesamte vom Traubenpass betroffene Menge in die niedrigere Weinklasse deklassiert werden muss, sofern sie deren Anforderungen erfüllt. Des Weiteren wird Art. 30 VRW auch durch einen neuen Absatz 6 ergänzt, der den aktuellen Art. 42 Abs. 2 VRW aufnimmt.

Art. 34 Abs. 1 VRW wird aufgehoben, da in der Praxis nur selten eine Bewilligung für Experimente beantragt wird. Wenn der Kanton Daten über eine Rebsorte sammeln möchte, die nicht als AOC zugelassen ist, kann er über das Rebbergregister erfahren, welche Eigentümer diese Rebsorte anbauen.

Art. 37 Abs. 3 VRW wird entsprechend dem Wunsch des BWW mit «Perlweine» ergänzt. Der gleiche Begriff wird in Art. 41 Abs. 4 VRW eingefügt.

Art. 42 VRW wird angesichts des neu gefassten Art. 30 VRW vollständig gestrichen.

Art. 43 Abs. 3 VRW, der eine Ausnahme für die Weinberge unterhalb von Evionnaz schuf, wird auf Antrag des BWW gestrichen. Infolgedessen wird auch Art. 41 Abs. 2 VRW gestrichen.

Die Aufhebung von Art. 44 Abs. 3 VRW wird unter Punkt Nr. 1 erläutert.

Die deutschsprachige Fassung der Art. 55 Abs. 1 und 57a Abs. 1 VRW wurde angepasst, um dem französischsprachigen Text besser zu entsprechen.

Art. 63 Abs. 4 VRW legt fest, dass bei Gemeindebezeichnungen zusätzlich ein Ursprungsverschnitt nach Art. 46 VRW vorgenommen werden kann.

Die alten Art. 69 bis 69c VRW werden in die neuen Art. 58a bis 58d VRW verschoben, da es sich bei diesen Begriffen um spezifischen Bezeichnungen handelt. Sie werden in den Art. 58e bis 58h VRW durch zusätzliche, vom BWW gewünschte spezifische Weinbegriffe ergänzt.

Art. 70 Abs. 1bis VRW enthält die Definition «Selbsteinkellerer», «Weinbauer-Einkellerer» und «Einkellerer», Begriffe, die in Art. 70 Abs. 1 VRW eingeführt wurden und früher im heute veralteten Art. 99 VRW enthalten waren. Der Begriff «Weinbauer-Einkellerer» wird auch in Art. 113 Abs. 3 eingefügt, wo die Begriffe «Selbsteinkellerer» und «Einkellerer» bereits enthalten sind.

Art. 72 Abs. 1 VRW muss geändert werden, da der Branchenverband die Vermarktung der Weine nicht mehr kontrollieren muss.

Art. 73 VRW wird entsprechend den Ausführungen unter Punkt Nr. 1 überarbeitet.

Die Änderung von Art. 80 VRW wird unter Punkt Nr. 1 erläutert.

Der bisherige Art. 82 VRW wird in Art. 99a VRW überführt.

Art. 83 VRW wird entsprechend den Entwicklungen unter Punkt Nr. 1 überarbeitet.

Die Degustationskommission des BWW ist, wie oben betont, die vom BWW bezeichnete Kommission, die die Degustation der Walliser AOC-Weine im Rahmen der organoleptischen Kontrollen durchführt. Es ist daher nicht angebracht, in Art. 97 Abs. 2 Bst. b VRW die gleiche Bezeichnung für die Kommission beizubehalten, welche die Degustationen der Grand Cru-Weine durchführt, da dies zu Verwirrung führen könnte. Folglich sollte in Art. 97 Abs. 2 Bst. b VRW die letztere «Degustationskommission Grand Cru» heissen.

Die Aufhebung von Art. 99 VRW wird unter Punkt Nr. 1 erläutert.

Der neue Art. 99a VRW ist eine Übernahme des alten Art. 82 VRW.

Art. 102 Abs. 1 VRW wird geändert, damit die Dienststelle über die notwendigen Angaben zu den Weinvorräten am 31. Dezember bei den Einkellerern (Verfügbarkeiten) verfügt. Art. 102 Abs. 5 wird entsprechend dem Wunsch der Branche eingeführt.

Die terminologischen Anpassungen sind ihrerseits über die anderen Artikel der revidierten VRW verstreut.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gérald Dayer**  
Dienstchef

**Beilagen**

Änderungen der VRW (F+D)  
Brief an die Empfänger (F+D)